

BGer 5A 87/2025 vom 31. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_87_2025

FR: TF 5A 87/2025 du 31 janvier 2025

IT: TF 5A 87/2025 del 31 gennaio 2025

Regeste

Retentionsurkunde | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 13. November 2024 erhoben die Beschwerdeführer (Schuldner) bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn Beschwerde gegen ein Retentionsverzeichnis vom 24. Oktober 2024. Mit Urteil vom 10. Januar 2025 wies die Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Dagegen haben die Beschwerdeführer am 29. Januar 2025 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur eingeschränkt gerügt werden, insbesondere dann, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - ist (Art. 97 Abs. 1 BGG). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Die Beschwerdeführer machen - wie bereits vor der Aufsichtsbehörde - geltend, die Forderungssumme von Fr. 52'698.30 sei nicht korrekt, die in die Retentionsurkunde aufgenommenen Gegenstände seien nicht pfändbar und sie unterlägen nicht der Retention, da sie vor zwei Jahren verkauft worden seien. Mit den Erwägungen der Aufsichtsbehörde zu diesen Punkten setzen sich die Beschwerdeführer nicht auseinander. Stattdessen schildern sie den Sachverhalt aus eigener Sicht, indem sie die offene Schuld abweichend berechnen und behaupten, die Vermieterin sei vor zwei Jahren darüber informiert worden, dass sie Maschinen und Inventar verkauft hätten. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.